

Stellungnahme Revision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung

Die Stellungnahme wurde am 04. Mai 2026 um 08:12:53 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Revision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Nidwalden
Fraktion
Postfach
6370 Stans

Kontaktangaben:

Kanton Nidwalden
Staatskanzlei
Dorfplatz 2
6371 Stans

E-Mail-Adresse: staatskanzlei@nw.ch
Telefon: +41 41 618 79 02

Teilnehmeridentifikation:

213620

Mitwirkung zur Revision der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung

Sind sie mit der neuen Vorlage betreff Regelung der gemeinsam geführten Logistik-stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) einverstanden?

- Ja
 Nein
 Keine Antwort / Enthaltung

Bemerkung:

Die FDP unterstützt die Vorlage, da sie eine bestehende Rechtslücke schliesst und die bewährte Zusammenarbeit rechtlich sauber abbildet. Gleichzeitig erwarten wir klare Governance-Strukturen, transparente Kostenführung sowie eine aktive politische Steuerung durch die Kantone.

Sind Sie mit den teilrevidierten Vorlagen über ein gemeinsames Regionales Arbeits-vermittlungszentrum und über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse einverstanden?

- Ja
 Nein
 Keine Antwort / Enthaltung

Bemerkung:

Die FDP unterstützt die teilrevidierten Vorlagen, da sie die bestehenden Vereinbarungen an das Bundesrecht und die digitalisierten Prozesse anpassen und für mehr Klarheit sowie Rechtssicherheit sorgen. Entscheidend bleibt, dass die kantonale Steuerungsfähigkeit und Kostentransparenz gewährleistet sind.

Sind Sie mit dem Aufhebungsbeschluss der bisherigen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG) ein-verstanden?

- Ja
 Nein
 Keine Antwort / Enthaltung

Bemerkung:

Die FDP unterstützt die Aufhebung, da die Verordnung veraltet ist und durch Bundesrecht sowie interkantonale Vereinbarungen ersetzt wird. Die Verschlinkung ist richtig, sofern die kantonale Steuerungsfähigkeit und Transparenz weiterhin sichergestellt bleiben.

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung:

Die FDP, Die Liberalen Nidwalden unterstützt die Vorlage insgesamt. Sie trägt zur notwendigen Aktualisierung, Harmonisierung und Verschlinkung der Gesetzgebung bei und bildet die bewährte interkantonale Zusammenarbeit sachgerecht ab. Entscheidend bleibt, dass trotz starker Orientierung am Bundesrecht die kantonale Steuerungsfähigkeit, klare Verantwortlichkeiten sowie Transparenz bei Kosten und Leistungserbringung langfristig gewährleistet sind.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung	Art. 1 Grundsatz	Ergänzung Abs. 2: Die LAM-Stelle richtet ihr Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen konsequent auf die nachhaltige Integration in den ersten	klare Leistungsorientierung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)		Arbeitsmarkt aus.	
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 3 b) Leitung und Personal	neuer Unterpunkt: d) erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Zielerreichung, Kostenentwicklung, Auslastung der Massnahmen sowie Abweichungen gegenüber dem Budget.	Erhöhung der Transparenz und politische Steuerbarkeit
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 3 b) Leitung und Personal	Ergänzung zu Absatz 1: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der oder dem Vorsitzenden der LAM-Stelle.	Vermeidung von Doppelverantwortung und Unklarheit.
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 4 c) Aufsichtskommission	neu Absatz 3: Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der angebotenen arbeitsmarktlichen Massnahmen.	Fokus auf Outcome statt Struktur
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 5 Kosten und Haftung	Neuer Absatz 5: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren. Geeignete Steuerungsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten.	Keine stillen Kostenentwicklungen.
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 5 Kosten und Haftung	Ergänzung Absatz 1: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen.	politische Nachvollziehbarkeit
Mitwirkung zur neuen Vereinbarung Logistikstelle Arbeitsmarkt (OW/NW, Nr. 744.4)	Art. 7 Kündigung	neu Absatz 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation.	Trotz 2-Jahres-Kündigungsfrist soll die strategische Flexibilität gesichert bleiben.
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 4 Abs. 1	neu f): Die Arbeitslosenkasse stellt eine effiziente, digitale und kundenorientierte Abwicklung der Leistungen sicher.	Abbildung der digitalisierten Realität
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 6 Abs. 1	neu c): Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungserbringung der Arbeitslosenkasse.	Fokus auf Effizienz, nicht nur Formalaufsicht

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 8 Abs. 2 (geändert)	neu Absatz 3: Die Leitung der Arbeitslosenkasse erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Kostenentwicklung sowie Abweichungen gegenüber dem Budget.	Transparenz und Steuerungsgrundlage
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 8 Abs. 2 (geändert)	Präzisierung: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Leitung der Arbeitslosenkasse.	Vermeidung von unklaren Zuständigkeiten
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	neu Absatz 4: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen oder ausserordentlichen Kostenentwicklungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren und es sind geeignete Steuerungsmassnahmen vorzusehen.	aktive Kostenkontrolle statt reaktive Kenntnisnahme
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	Ergänzungsvorschlag Absatz 1: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen.	politische Nachvollziehbarkeit
Mitwirkung zur Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (OW/NW, Nr. 744.3)	Art. 13 Abs. 1 (geändert)	neu Absatz 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation.	Sicherstellung der strategischen Steuerungsfähigkeit trotz langer Kündigungsfrist
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 2 Abs. 1 (geändert)	Ergänzung: Das RAV richtet seine Tätigkeit konsequent auf die rasche und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus.	klare Outcome-Orientierung statt Prozessfokus
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 2 Abs. 1 (geändert)	Ergänzungsvorschlag: Das RAV nutzt digitale Instrumente zur effizienten Vermittlung und Beratung und stellt zeitgemässe, niederschwellige Zugänge für Stellensuchende und Arbeitgeber sicher.	Abbildung der realen Entwicklung (Job-Room, digitale Prozesse)

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	neu Absatz 3: Die Leitung des RAV erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Vermittlungsquoten, Dauer der Arbeitslosigkeit, Inanspruchnahme von Massnahmen sowie Abweichungen gegenüber dem Budget.	Messbarkeit der Wirkung
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Präzisierung: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Leitung des RAV.	Vermeidung von diffusen Zuständigkeiten
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 5 Abs. 1	neu Absatz 2bis: Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit des RAV.	Fokus auf Effizienz und Resultate
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	neu Absatz 4: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren und es sind geeignete Steuerungsmassnahmen einzuleiten.	aktive Steuerung statt nachgelagerter Kontrolle
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	Ergänzungsvorschlag: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen.	politische Nachvollziehbarkeit
Mitwirkung zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) OW/NW (Nr. 744.2)	Art. 12 Abs. 1 (geändert)	neu Abs. 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation.	Sicherstellung der strategischen Steuerung trotz langer Bindung
Mitwirkung zur Aufhebung der Einführungsverordnung über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (OW/NW, Nr. 744.1)		Keine Antwort	Keine Antwort
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und	1 Zusammenfassung	Neu ergänzen (am Ende Abschnitt): Die Kantone stellen sicher, dass sie trotz weitgehend bundesrechtlich geregeltem Vollzug ihre strategische	Governance

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung		Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere eine regelmässige Berichterstattung über Wirkung, Kostenentwicklung und Zielerreichung sowie die Sicherstellung klarer Verantwortlichkeiten.	
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	3 Revisionsbedarf	Neu ergänzen: Neben der formellen Anpassung an das Bundesrecht ist sicherzustellen, dass die kantonale Steuerungsfähigkeit sowie die politische Kontrolle über den Vollzug der Arbeitslosenversicherung weiterhin gewährleistet bleiben.	Governance
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	4.1 Anpassungen an das Bundesrecht	Ergänzen: Die Anpassung an das Bundesrecht erfolgt unter Wahrung der kantonalen Handlungsspielräume, insbesondere in Bezug auf Steuerung, Aufsicht und strategische Ausrichtung der Durchführungsorgane.	Die Harmonisierung mit dem Bund ist richtig, darf aber nicht zu einer reinen Vollzugsrolle der Kantone führen.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	4.2 Neue interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikkstelle im Bereich marktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4)	Ergänzung: Die interkantonalen Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass eine transparente Führung, klare Verantwortlichkeiten sowie eine nachvollziehbare Kostenstruktur sichergestellt sind.	Interkantonale Strukturen bergen Risiken von diffusen Zuständigkeiten und fehlender Kostentransparenz.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	5 Mehrwert der Vorlagen	Ergänzung: Der Mehrwert der Vorlagen bemisst sich nicht nur an der formellen Harmonisierung, sondern insbesondere an der Wirksamkeit der arbeitsmarktlichen Massnahmen, der Effizienz des Vollzugs sowie der Transparenz gegenüber den politischen Entscheidungsträgern.	Der Bericht fokussiert stark auf Struktur. Entscheidend ist jedoch die Wirkung im Arbeitsmarkt.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	7 Auswirkungen der Vorlagen	Ergänzung: Die Auswirkungen sind neben der strukturellen Vereinfachung auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu beurteilen.	Ohne Wirkungsbezug bleibt die Bewertung der Vorlage unvollständig.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	7 Auswirkungen der Vorlagen	Ergänzung: Die Vorlagen führen zu keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Belastungen. Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sowie mögliche Budgetabweichungen sind jedoch transparent auszuweisen und politisch zu steuern.	Die Aussage „keine finanziellen Auswirkungen“ greift zu kurz und blendet Risiken aus.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	8 Terminplan	Neuer Abschnitt „Steuerung und Reporting“ Einfügen: Die zuständigen Durchführungsorgane stellen den Kantonen jährlich einen konsolidierten Bericht zur Verfügung. Dieser umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Wirkungskennzahlen (z. B. Integration in den Arbeitsmarkt, Dauer der Arbeitslosigkeit)• Kostenentwicklung und Budgetabweichungen• Auslastung und Effizienz der arbeitsmarktlichen Massnahmen• allfällige Risiken und Handlungsbedarf	Politische Steuerung setzt belastbare Daten und regelmässige Berichterstattung voraus.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	8 Terminplan	Neuer Abschnitt „Evaluation“ Einfügen: Die interkantonale Zusammenarbeit sowie die Wirkung der arbeitsmarktlichen Massnahmen werden mindestens alle vier Jahre gemeinsam evaluiert.	Die verlängerte Kündigungsfrist reduziert Flexibilität. Eine Evaluation schafft Ausgleich.
Mitwirkung am Bericht zur kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	8 Terminplan	Neuer Abschnitt „Risiken“ Einfügen: Folgende Risiken sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">• Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben und Finanzierungen• eingeschränkte Flexibilität durch interkantonale Bindungen• Kostenentwicklungen ausserhalb der Bundesfinanzierung	Der Bericht ist einseitig positiv. Eine transparente Risikoanalyse erhöht die Qualität der Entscheidungsgrundlage.